



Merkblatt zur Teilnahme an Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Fischerei und Aquakultur)

Stand: 28.11.2024

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
www.mwl.sachsen-anhalt.de



Inhalt

	Seite	
1	Vorbemerkungen	3
2	Wer kann einen Antrag stellen?	3
3	Wann und wo ist der Antrag zu stellen?	3
4	Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?	3
5	Wie lange ist der Förderzeitraum?	4
6	Was ist zu beachten?	4
6.1	Voraussetzungen	4
6.2	Zu erbringende Umweltleistungen	4
6.2.1	Führen eines Teichbuches	4
6.2.2	Nachweis der fischereilichen Bewirtschaftung	5
6.2.3	Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsmaßnahmen	5
6.2.4	Kalkung	9
6.2.5	Trockenlegung	9
6.2.6	Abweichungen vom vereinbarten Leistungskatalog	9
7	Höhe der Förderung	9
8	Jährlicher Zahlungsantrag	10
9	Änderung von Förderbestimmungen	10
10	Kontrollen	10
11	Mitteilungspflicht	11
Anlage	Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt	12-18

1. Vorbemerkungen

Gefördert werden Umweltleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der Umwelt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung bildet dabei den Grundstock, auf dem die hier geförderten Maßnahmen aufbauen. Die in der Anlage „Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ dargestellten Hinweise dienen als Empfehlung für eine bestmögliche Umsetzung der Umweltmaßnahmen, ohne dass sie jedoch verbindlich sind.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Karpfenteichwirtschaften (Aquakulturunternehmen) stellen. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Aquakulturunternehmen im Sinne der Richtlinie sind Unternehmen, die nach § 68 a Agrarstatistikgesetz auskunftspflichtig sind (Erhebungseinheiten sind solche Betriebe, bei denen die Gesamtgewässerfläche der Teiche mindestens 0,3 Hektar beträgt). Die Bewilligungsbehörde kann bei der Antragstellung die Vorlage einer Bestätigung dieser Voraussetzung durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt verlangen.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Basisantrag mit der Verpflichtungserklärung ist

- a) das Verpflichtungsjahr 2023 und 2024 betreffend bis spätestens 30. November des jeweiligen Verpflichtungsjahres,
- b) das Verpflichtungsjahr 2025 betreffend bis spätestens 30. April 2025

beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung für die Förderung finden.

4. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Eigentums- oder Pachtnachweis
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen
- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit (auf Verlangen der Bewilligungsbehörde)

5. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Antragsteller muss sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung der Umweltleistungen verpflichten.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt im Jahr der Antragstellung rückwirkend am 1. Januar und geht längstens bis zum 31. Dezember 2030.

6. Was ist zu beachten?

6.1. Voraussetzungen

- Die zuwendungsfähigen teichwirtschaftlichen Flächen müssen in Sachsen-Anhalt liegen.
- Uferbereich und Teichdämme dürfen nicht bebaut werden.
- Uferbefestigungen mit Mauerwerk oder Wänden sind mit Ausnahme von Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen unzulässig.
- Keine Haltung von Wassergeflügel.

6.2. Zu erbringende Umweltleistungen

Die nachfolgenden Leistungen, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Führung eines Teichbuches, einer periodischen Trockenlegung sowie eines angemessenen Fischbesatzes, beinhalten nicht die Verpflichtung, diese Leistungen in einem bestimmten Turnus durchzuführen. Vielmehr sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bedarfsgerecht unter Beachtung der über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Verpflichtungen durchzuführen. Die nachfolgend angegebenen Pflegeintervalle stellen durchschnittlich zu erwartende Zeiträume dar.

6.2.1. Führen eines Teichbuches

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von Vor-Ort-Kontrollen, ggf. Weiterbildung usw.

Ausgleichswert: 25 EUR/ha.

Umfang:

Der Zuwendungsempfänger hat für die zuwendungsfähige teichwirtschaftliche Fläche ein Teichbuch mit folgendem Inhalt zu führen:

- a) Besatz / Abfischung
 - Datum (Tag, Monat, Jahr), Art und Menge des Fischbesatzes
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) und Menge der Abfischung
- b) Pflege der Wirtschaftswege
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) / Zeitraum der Gehölzpflege
 - Art des verwendeten Materials bei Wegreparaturen

- c) Teichdamm- und Böschungspflege
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) / Zeitraum
 - Ort bzw. Abschnitt der Teichdamm-/Böschungspflege
 - Art der eingesetzten Geräte
 - Datum/ Zeitraum der Gehölzpflege
 - Art des verwendeten Materials bei Reparaturen zur Dammsicherung
- d) Grabenpflege und Grabeninstandhaltung
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) / Zeitraum Entkrauten und Grundräumung
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) / Zeitraum Böschungsmahd
 - Ort bzw. Abschnitt der Graben- bzw. Böschungspflege
 - Art der eingesetzten Geräte
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) / Zeitraum der Gehölzpflege
- e) Instandhaltung der Stauanlagen
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) der Instandhaltungsmaßnahme
 - Art des verwendeten Materials bei Reparaturen
- f) Erhalt röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen - Schilfschnitt
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) des Schilfschnittes
 - ca. Umfang der Durchführung des Schilfschnittes
- g) Trockenlegung
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) der Abfischung/Trockenlegung
 - Datum (Tag, Monat, Jahr) der Wiederbespannung

Das Teichbuch ist tagfertig schriftlich oder elektronisch nach einer von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Vorlage zu führen und dem Landesverwaltungsamt sowie den in der Richtlinie bezeichneten Berechtigten jederzeit auf Verlangen -insbesondere bei Vor-Ort-Kontrollen- vorzulegen.

6.2.2. Nachweis der fischereilichen Bewirtschaftung

Zum nachhaltigen Erhalt der Kulturlandschaft Teichwirtschaft ist eine Bewirtschaftung, die einen Ertrag von mindestens 150 Kilogramm Nutzfische je Hektar teichwirtschaftliche Nutzfläche erwarten lässt, erforderlich. Der hierfür notwendige Besatz ist durchzuführen und im Teichbuch nachzuweisen.

6.2.3. Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

- a) Teichdamm- und Böschungspflege

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Ausgleichswert: 120 EUR/ha

Pflegeintervall: einmal jährlich

Pflegeumfang: Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind. Bei der Pflege der sonstigen Teichdämme und Böschungen des jeweiligen Teiches sind nur Teilbereiche zulässig. Max. 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden. Die Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen und Teichdämmen hat mindestens 14 Tage zu betragen. Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist.

Geräte: Zulässig zur Teichdamm- und Böschungspflege ist die Handmähd mit Freischneider (Motorsense) o.ä., Handsense, Messermähbalken oder Rotationsmäher. Die Gehölzpflege hat mit Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider oder Axt zu erfolgen. Schlegelmäher sind für die Durchführung der Teichdamm- und Böschungspflege ausgeschlossen.

Zeiträume: Pflegemaßnahmen beim Gras- und Staudenbewuchs sind nur vom 1. Juni bis 31. Oktober zulässig. Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Material für Reparaturen zur Dammsicherung:

Reparaturen zur Dammsicherung nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material. Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Eine Versiegelung ist nicht zulässig.

b) Pflege der Wirtschaftswege

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

Ausgleichswert: 26 EUR/ha

Pflegeintervall: alle 2 Jahre

Pflegeumfang: Die Pflege ist auf Bereiche beschränkt, die zur Bewirtschaftung der Teiche notwendig sind, das heißt Wirtschaftswege zu Staueinrichtungen, Fütterungs- und Abfischplätzen. Es darf grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur gepflegt werden. Landschafts-

prägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist.

Zeiträume: Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Material für Reparaturen:

Reparaturen nur mit unbelastetem, standortangepasstem Material. Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Eine Vollversiegelung, insbesondere mit Teer- und Asphaltdecke sowie Pflastersteinen ist nicht zulässig.

c) Grabenpflege

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus

Ausgleichswert: 55 EUR/ha

Pflegeintervall: einmal jährlich

Pflegeumfang: Erhaltung funktionsfähiger Gräben. Grundräumung und Entkrauten der Gräben sowie Mahd im Bereich der Grabenböschung in einem Jahr nicht gleichzeitig in allen Gräben oder nur in Teilbereichen (Fortsetzung erst nach mindestens 14tägiger Frist). Bei erforderlichen Grundräumungen erfolgt das Zurücksetzen von lebenden einheimischen Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand.

Geräte: Zulässig ist der Einsatz von Geräten mit einfachem Mechanisierungsgrad wie Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot oder Amphibienfahrzeug. Der Einsatz einer Grabenfräse für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung ist ausgeschlossen.

Zeiträume: Die Durchführung des Entkrautens und der Grundräumung ist nur im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Januar zulässig. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.

Eine Böschungsmahd ist nur vom 1. Juni bis 31. Oktober zulässig.

Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

d) Instandhaltung von Stauanlagen

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich

Ausgleichswert: 4 EUR/ha

Pflegeintervall: alle 5 Jahre

Die vorhandenen Stauanlagen und ihre Funktionsfähigkeit sind zu erhalten. Die Erhaltung historischer Bauwerke hat unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken zu erfolgen.

e) Erhaltung röhrichtfreier Bereiche

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen / rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist

Ausgleichswert: 0 EUR/ha

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegeumfang: Die röhrichtfreien Bereiche mit offenen Wasserflächen sind durch geeignete teichwirtschaftliche Maßnahmen zu erhalten. Schilfschnitt ist bei Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich. Grundsätzlich behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten und zu entwickeln, daher möglichst einfache Technik und Handarbeit. Die Maßnahme ist flächendifferenziert durchzuführen. Innerhalb der Teichgruppe sowie je Teich (jährlich nicht die gleiche Mahdfläche) sind nicht mehr als 1 Fünftel bis maximal 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr zu schneiden. Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen.

Geräte: Zulässig zum Schilfschnitt sind Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot oder Amphibienfahrzeug (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlegelmäher).

Zeitraum: 01.Oktober bis 28.Februar oder als nachhaltige Alternative nur mit naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde 1. Schnitt im Frühsommer (Erhaltungsschnitt) und 2. Schnitt Juli / August (Verdrängungsschnitt)

6.2.4. Kalkung

Bei der Kalkung kann aus fachlichen / rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern eine Kalkung erforderlich ist

Ausgleichswert: 0 EUR/ha

Pflegeintervall: nach Bedarf

Pflegeumfang: Desinfektion mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung im Zeitraum Februar bis Juni sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen.

6.2.5. Trockenlegung

Die periodische Trockenlegung (Winterung oder Sömmerung) ist keine zusätzliche Umweltleistung, sondern Bestandteil der guten fachlichen Praxis und dient der Teichhygiene und einer Erhöhung der Teichfruchtbarkeit. Darüber hinaus ist sie jedoch auch Voraussetzung für die Entwicklung typischer Arten der Teichbodengesellschaften (Scheidenblütgras, Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) und kann unter bestimmten Voraussetzungen das Aufkommen von Amphibien fördern. Die Trockenlegung für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen ist deshalb Bestandteil der Verpflichtung, ohne dass eine Berücksichtigung eines Ausgleichswertes erfolgt. Ausnahmen hiervon sind in Teichen mit einer nicht ausreichenden Wasserversorgung oder in Naturschutzgebieten, soweit dies zur Umsetzung spezifischer Schutzzwecke erforderlich ist, zulässig.

6.2.6. Abweichungen vom vereinbarten Leistungskatalog

Die Bewilligungsbehörde kann auf begründeten Antrag Ausnahmen von den vorgenannten Verpflichtungen genehmigen. In Naturschutzgebieten dürfen entsprechende Ausnahmegenehmigungen nur im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nur insoweit, wie es der jeweilige Schutzzweck erfordert, erteilt werden.

7. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Ausgleichszahlung für aus den Umweltleistungen resultierende Mehrausgaben oder Einkommensverluste in Höhe von maximal 230 € je Hektar zuwendungsfähige teichwirtschaftliche Nutzfläche je Kalenderjahr.

Die zuwendungsfähige teichwirtschaftliche Fläche ist eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich

und im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Staueinrichtungen, welche anhand von Luftbildern bei Erstantragsstellung amtlich bestimmt wird.

8. Jährlicher Zahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr. Dem jährlichen Zahlungsantrag ist das Teichbuch beizufügen.

Die Ausgleichszahlung für Umweltleistungen wird nach Prüfung des Zahlungsantrags bis zum 30. April des Folgejahres von der Bewilligungsbehörde bewilligt und ausgezahlt.

9. Änderung von Förderbestimmungen

Die Förderbestimmungen bezüglich der zu erbringenden Umweltleistungen können sich innerhalb des Verpflichtungszeitraumes bspw. durch veränderte europarechtliche Vorgaben ändern. Die Bewilligungsbehörde hat dem Zuwendungsempfänger entsprechende Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Änderungsmitteilung den weiteren Bestand oder die Kündigung seiner Verpflichtung zu erklären. Im Falle einer Änderung der Förderbestimmungen bezüglich der zu erbringenden Umweltleistungen hat eine daraus resultierende Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums keine Auswirkung auf bereits gewährte Zuwendungen.

10. Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde führt vor der Bewilligung bei allen beantragten teichwirtschaftlichen Flächen eine Inaugenscheinnahme im Beisein des Antragstellers durch und hat hierbei auf ggf. bestehende Unterhaltungsdefizite und den für diese anzustrebenden Abstellungszeitraum hinzuweisen. Die Inaugenscheinnahme ist zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Antragsteller zu übergeben.

Die Bewilligungsbehörde führt zur Kontrolle der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen bei jährlich 5 Prozent der in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft geförderten teichwirtschaftlichen Fläche eine Vor-Ort-Kontrolle durch.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass der Zuwendungsempfänger Verpflichtungen und sonstige Auflagen nicht eingehalten hat, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Förderung ganz oder teilweise widerrufen. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen. Diese Sanktion wird nicht verhängt, wenn der Zuwendungsempfänger zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass er nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen trägt oder

wenn die Bewilligungsbehörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass die Schuld nicht bei dem betroffenen Zuwendungsempfänger liegt.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung hat, ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Anlage

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt

1. Grundsätzliches

Teiche dienen einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und zeichnen sich damit durch eine herausragende Artenvielfalt aus. Das Anlegen von Teichen ist eine der wenigen Kultivierungsmaßnahmen der Landschaft durch den Menschen, in deren Folge die Artenvielfalt beträchtlich zugenommen hat. Häufig bilden heute Teiche für viele Arten letzte Rückzugsgebiete. Als künstlich geschaffene Kulturlandschaft ist für ihren Erhalt eine dauerhafte Pflege und teichwirtschaftliche Bewirtschaftung zwingend erforderlich. Nicht ordnungsgemäß bewirtschaftete Teiche verlanden innerhalb weniger Jahre und verlieren ihre Funktion als Lebensraum. Mit einer Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen für die Teichwirtschaft werden Teiche jedoch zunehmend zu bedrohten Lebensräumen. Ziele der Förderung sind deshalb der Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt sowie die Erhaltung traditioneller Merkmale der Teichbewirtschaftung durch die Förderung von Teichpflegearbeiten.

Die Einhaltung des geltenden Fachrechts betrifft verschiedene Bereiche der teichwirtschaftlichen Praxis. Wesentliche Bestandteile wurden dabei im Gemeinsamen RdErl. des ML und MU vom 12.8. 1998 - 401-65110/1 Grundsätze zum Verhältnis von Naturschutz und Jagd sowie Naturschutz und Fischerei in Sachsen-Anhalt¹ beschrieben. Darüber hinausgehende Informationen können den Schriften des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow Band 36 (2013) „Gute fachliche Praxis der Teichwirtschaft in Brandenburg“² oder der Publikation der Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft „Karpfenteichwirtschaft Bewirtschaftung von Karpfenteichen Gute fachliche Praxis“³ entnommen werden.

Im deutschen Naturschutzrecht werden die Leistungen der Teichwirtschaft für den Biotop- und Artenschutz allgemein anerkannt. In § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird deshalb festgelegt, dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen haben. Gleichzeitig wird dem Teichwirt auferlegt, Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten, zu denen es im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach den Prinzipien der guten fachlichen Praxis kommen kann, auf das für die Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

Gemeinsam mit der Land- und Forstwirtschaft wird über § 14 BNatSchG die Fischerei weitgehend privilegiert. Nach Absatz 2 ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und

¹ <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-792000-ML-19980812-SF&psml=bssahprod.psml&max=true>

² <http://www.ifb-potsdam.de/Veroeffentlichungen/Downloads/tabid/128/id/63/language/de-DE/Default.aspx>

³ Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; Fachbereich Tierische Erzeugung; Dr. Gert Füllner (2007): Karpfenteichwirtschaft Bewirtschaftung von Karpfenteichen Gute fachliche Praxis <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13764/documents/15974>

der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht im Allgemeinen nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG.

Ungeachtet der vorgenannten Freistellungen einer ordnungsgemäßen Teichwirtschaft kollidieren jedoch eine Reihe anderer naturschutzrechtlicher Bewirtschaftungseinschränkungen (bspw. durch die §§ 30 und 39 BNatSchG) häufig mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Hieraus ergeben sich nicht nur Konflikte mit der Bewirtschaftung nach einer guten fachlichen Praxis, sondern auch Interessenkonflikte zwischen einzelnen naturschutzrechtlichen Schutzgütern. Deshalb ist es erforderlich, Einschränkungen nicht nur vor dem Hintergrund ihres naturschutzfachlichen Nutzens, sondern auch hinsichtlich ihres Wirkens auf das Wirtschaftsergebnis des Teichwirtes sowie bezüglich des langfristigen Erhalts der Kulturlandschaft „Teichwirtschaft“ zu bewerten.

Die Inanspruchnahme der Förderung befreit nicht von der Einhaltung von Auflagen in Naturschutzgebieten. Hier empfiehlt sich deshalb, die gewählten Maßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die Vereinbarkeit der Handlungen mit dem Schutzzweck abzusichern. Daraus ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, z. B. Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Fischereibehörden.

2. Hinweise und Empfehlungen

Die hier abgegebenen Hinweise dienen, soweit diese nicht als konkrete gesetzliche Anforderung dargestellt wurden, als Empfehlung für eine bestmögliche Umsetzung der Umweltmaßnahmen, ohne dass sie jedoch verbindlich sind.

2.1. Fischbesatz

Zum nachhaltigen Erhalt der Kulturlandschaft Teichwirtschaft ist eine fischereiliche Bewirtschaftung, die einen bestimmten Ertrag Nutzfische je Hektar teichwirtschaftliche Nutzfläche erwarten lässt, erforderlich. Der angestrebte Ertrag von 150 Kilogramm Nutzfische je Hektar teichwirtschaftliche Nutzfläche stellt dabei den Mindestertrag dar. Diese Ertragsvorgabe ist regelmäßig ohne nennenswerte Zufütterung erzielbar. Im Rahmen der extensiven Teichbewirtschaftung sollte der Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar teichwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten. Die vorgenannten Werte stellen Mittelwerte dar. Der zum langfristigen Erhalt der Teiche erforderliche Besatz kann bspw. in sehr fruchtbaren Teichen auch deutlich über der Empfehlung für die extensive Teichwirtschaft von 650 Kilogramm Nutzfischertrag liegen.

Eine Berücksichtigung von überhöhten Verlusten verursacht durch Kormorane oder andere wildlebende fischfressende Tiere ist zur Erfüllung der Besatzanforderung für eine Förderung der Umweltleistungen in der Teichwirtschaft nicht erforderlich.

Als Besatzmaterial sind neben der Hauptfischart Karpfen ausschließlich einheimische Fische oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.06.2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur zulässig. Bei der Verwendung von zugelassenen nicht heimischen Arten sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die deren Entweichen verhindern.

2.2. Pflege der Wirtschaftswege, Teichdämme und Böschungen, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Instandhaltung der Stauanlagen

Diese Maßnahmen sind als regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) Bestandteil der guten fachlichen Praxis -sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden- und sind somit gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig.

Bei diesen Pflegearbeiten ist insbesondere zu beachten, dass es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG handeln kann. Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit –also zu jeder Zeit- alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u.a. von Röhrichten, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern oder natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche führen können; hier gelten auch keine generellen Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung.

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) gilt abweichend von § 30 Abs. 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht für Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen. Soweit vorhandene gesetzlich geschützte Biotope die Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen nicht beeinträchtigen, sind diese zu erhalten.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ist, dass diese nicht dem Zweck der Beseitigung von geschützten Biotopen dienen. Diese Voraussetzung wird regelmäßig erfüllt, wenn die erforderlichen Pflegemaßnahmen abschnittsweise bzw. alternierend erfolgen. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sollten sich regelmäßig auf die zur Bewirtschaftung erforderlichen Bereiche beschränken.

Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten, sofern die Dammsicherheit nicht gefährdet ist. Hierzu zählt auch die Erhaltung vorhandener Hohl- und Horstbäume als Nist-, Brut- und Lebensstätte unter Beachtung von deren Standsicherheit. Hecken sind als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) zu erhalten. Beerentragende Sträucher als Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, sollten erst spät im Winter geschnitten werden. An Standorten geschützter Pflanzen sollten die Pflegemaßnahmen nur partiell durchgeführt werden.

Bei der Grabenpflege sollte ein Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen und Amphibien per Hand erfolgen (nicht Fördergegenstand). Eine ordnungsgemäße Weiterverwendung bzw. Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand).

2.3. Erhalt röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen – Schilfschnitt

Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 1. März bis 30. September, im zulässigen Zeitraum sollte die Mahd nur abschnittsweise bzw. alternierend erfolgen). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der vollständigen Röhrichtbeseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel, Zwergdommel oder Rohrweihe vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten.

Die im Abschnitt 2.2 zu geschützten Biotopen abgegebenen Aussagen sind analog anzuwenden.

Durch einen Schilfschnitt im Frühsommer (April bis Mai) kann in Teichen eine weitere Ausbreitung des Röhrichts verhindert werden (Erhaltungsschnitt). Mit einem nachfolgenden Schnitt im Juli/August gelingt das Zurückdrängen des Schilfes im Teich (Entfernungsschnitt). Ein Schnitt außerhalb der Vegetationsperiode minimiert zwar die aktuelle Verlandung hat hingegen keinerlei hemmende Wirkung auf das Schilfaufkommen in der nächsten Vegetationsperiode. Sofern ein regelmäßiger Schilfschnitt nicht durchgeführt wird, können Teiche im Gegensatz zu den meisten natürlichen Gewässern auf Grund von ausgedehnten Flachwasserbereichen und einer hohen Nährstoffdynamik nach wenigen Jahren komplett von Gelegepflanzen bewachsen sein, die eine teichwirtschaftliche Nutzung verhindern.

Der Schilfschnitt sollte vorzugsweise von der Wasserseite mit einem Mähboot oder Amphibienfahrzeug und unterhalb der Wasseroberfläche erfolgen. Zur Vermeidung von Zersetzungsprozessen sollte das Schnittmaterial umgehend aus dem Teich entfernt werden.

Aus dem Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, vom 1. März bis 30. September Schilfschnitt durchzuführen, kann sich ein Interessenkonflikt mit dem langfristigen Erhalt der Kulturlandschaft Teichwirtschaft ergeben. So kann der zur Nutzung und Offenhaltung eines Teiches als Produktionsfläche regelmäßig erforderliche Schilfschnitt wirkungsvoll nur während der Vegetationsperiode erfolgen. Durch Wintermahd kann der Verlandung der Teichfläche nicht effektiv entgegengewirkt werden. Soweit ein Schilfschnitt außerhalb des zulässigen Zeitraums zur Verhinderung einer fortschreitenden Verlandung erforderlich ist, bedarf dies einer Ausnahme genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Hierzu sollte die obere Fischereibehörde einbezogen werden.

2.4. Kalkung und Düngung

Bezüglich der Kalkung und Düngung von Teichen bestehen jenseits wissenschaftlich belegter Fakten -hauptsächlich in Unkenntnis der in einem Teich ablaufenden chemischen Prozesse- gegenüber der guten fachlichen Praxis abweichende Auffassungen im Bereich des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft. Neben der bereits eingangs erwähnten Publikation des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow Band 36 (2013) „Gute fachliche Praxis der Teichwirtschaft in Brandenburg“ sind dabei die Ergebnisse von K. Kornek, J. Blau, D. Hanspach, G. Füllner „Auswirkungen der Applikation von Branntkalk auf einheimische, insbesondere naturschutzbedeutsame Tier- und Pflanzenarten an Karpfenteichen“⁴ zur Findung einer objektiven Bewertungsgrundlage geeignet.

2.4.1. Kalkung zur Wasserkonditionierung

Auf den Einsatz von Kalk kann in der Teichwirtschaft nicht verzichtet werden, da durch die Zufuhr von Kalk die Ertragsfähigkeit der Teiche erhöht wird. Kalkgaben gewährleisten neutrale oder basische Reaktionen in Teichen und sind damit Voraussetzung für die Wirksamkeit anderer Nährstoffe. Die Kalkung dient damit der Wasserkonditionierung und ist untrennbarer Bestandteil einer guten fachlichen Praxis in der Teichwirtschaft.

Zur Wasserkonditionierung können kohlensaurer Kalk (Kalkmergel oder gemahlener Kalkstein), Löschkalk, Branntkalk oder Mischkalk verwendet werden. Hierbei ist Branntkalk, auf Grund seiner universellen Einsetzbarkeit, sowie da er allein in der Lage ist die Bodenstruktur zu verbessern, den unspezifischen Keimdruck auf die Fische senkt, eine Reihe toxischer Substanzen (z.B. Eisenionen) neutralisiert bzw. ausfällt und zudem die geringste Aufwandsmenge erfordert, das Mittel der Wahl.

Die Anwendung von < 500 kg/ha kohlensaurem Kalk (Kalkmergel) oder adäquaten Mengen von Branntkalk zur Wasserkonditionierung und Mineralisierung des Teichbodens hat in eutrophen Teichen bei der Frühjahrskalkung keine Auswirkungen auf die dort vorkommende Flora und Fauna, da diese Arten sehr gut an auch natürlich auftretende hohe pH-Werte angepasst sind. Die Ausbringung sollte unter Aussparung der Ufer- und Flachwasserbereiche erfolgen. Aus Gründen des Amphibienschutzes sollte im Zeitraum Februar bis Juni zur Vermeidung von partiellen starken pH-Werterhöhungen, die zu einer Schädigung von Amphibieneiern oder Larven führen könnten (bis zu einem pH Wert 10,5 sind keine toxischen Wirkungen auf Amphibienlaich und -larven zu erwarten), auf die Ausbringung höherer Branntkalkgaben verzichtet werden.

Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte an seltenen in der Regel auch für die Teichwirtschaft ungeeigneten Moorstandorten zum Erhalt der an saure Standorte angepassten Lebensgemeinschaften auf eine Kalkung verzichtet werden.

⁴ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13843/documents/30993>

2.4.2. Desinfektionskalkung

Regelmäßige Desinfektionskalkungen mit einem Brandkalk Einsatz >1000 kg / ha sollten ausschließlich in unbespannten Fischgruben durchgeführt werden. Zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder nach tierärztlicher Indikation erforderliche Desinfektionskalkungen mit Branntkalkgaben von >1000 kg/ha sollten möglichst früh, direkt nach Eisaufbruch, oder bereits im Herbst unmittelbar nach der Abfischung erfolgen. Vor dem Hintergrund des Amphibien-schutzes sollten diese Desinfektionsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht im Zeitraum Februar bis Juni durchgeführt werden.

Kommen in einem Teichgebiet extensiv oder nicht bewirtschaftete Gewässer vor, die räumlich und vom Wasserlauf der Teiche getrennt sind, für die eine entsprechende tierärztliche Indikation vorliegt, ist zu empfehlen, diese von der Desinfektionskalkung auszunehmen, da sie wichtige Refugien für eine Wiederbesiedlung darstellen können.

2.4.3. Düngung

Während im vergangenen Jahrhundert noch vielerorts auf Grund der anthropogen belasteten Vorfluter auf die zusätzliche Zufuhr von Nährstoffen in der Teichwirtschaft teilweise verzichtet werden konnte, ist zukünftig mit einer steigenden Bedeutung der Düngung zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Karpfenteichen zu rechnen. Teichdüngung führt nicht zur Nährstoffbelastung von Gewässern, da Teiche (auch bei zusätzlicher Zufuhr von Nährstoffen über Düngung oder Fütterung in das System) in Bezug auf die Hauptnährstoffe P und N eine positive Nährstoffbilanz aufweisen und damit für die als Vorfluter genutzten Gewässer als Kläranlage bzw. Nährstofffalle wirken (KNÖSCHE et al., 1998, 2000)⁵.

Bei der Düngung sollten vorrangig organische Düngeverfahren (Festmist, Gründüngung) Anwendung finden, da hierbei neben den entsprechenden Nährstoffen gleichzeitig ein Eintrag von Kohlenstoff erfolgt, welcher in Teichen vielfach zur Herstellung von dem Karpfen zusa-genden Lebensbedingungen notwendig ist.

In Schutzgebietsverordnungen können jedoch, soweit dies der Schutzzweck erfordert, Einschränkungen zur Düngung von Teichen angeordnet sein. Sie sind entsprechend zu beachten. Ist eine Teichdüngung aus fischereifachlicher Sicht in Einzelfällen trotzdem erforderlich, ist eine Befreiung von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Hierzu sollte die obere Fischereibehörde einbezogen werden. Organische bzw. anorganische Düngung entsprechen bei sachgerechter Anwendung den Prinzipien einer guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft. Für die Aufzucht von Karpfenbrut ist der Einsatz von Düngestoffen in den meisten Fällen sogar zwingend erforderlich, um der empfindlichen Karpfenbrut das Überleben zu ermöglichen.⁶ Aus der traditionellen Vorbereitung von Brut-, Vorstreck- und K1-Teichen durch Gründüngung und Festmisteintrag ergeben sich Verhältnisse, welche die Entwicklung der Larven von Rotbauchunken begünstigen.

⁵ KNÖSCHE, R., SCHRECKENBACH, K., PFEIFER, M., WEISSENBACH, H. (1998): Phosphor- und Stickstoffbilanzen von Karpfenteichen. Z. Ökologie u. Naturschutz 7: 181-189

KNÖSCHE, R., SCHRECKENBACH, K., PFEIFER, M., WEISSENBACH, H. (2000): Balances of phosphorus and nitrogen in carp ponds. Fisheries Management and Ecology 7 (1-2): 15-22

⁶ Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; Fachbereich Tierische Erzeugung; Dr. Gert Füllner (2007): Karpfenteichwirtschaft Bewirtschaftung von Karpfenteichen Gute fachliche Praxis

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13764/documents/15974>

3. Ansprechpartner

Nicht alle Inhalte der Förderrichtlinie „Fischerei und Aquakultur“ konnten im vorliegendem Merkblatt abgebildet werden. Für Ihre Rückfragen oder auch wenn Sie Ihr Anliegen in diesem Merkblatt nicht wiederfinden, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Herr Thorsten Radam

**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt**

Referat Forst- und Jagdpolitik, Fischerei, Forst- und jagdliche Rechtsangelegenheiten

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 / 567 - 3403

Fax: 0391 / 567 - 19 44

Thorsten.Radam@mw.sachsen-anhalt.de

Herr Jörg Kaufmann

Landesverwaltungsamt

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345./ 514 - 2460

Fax: 0345./ 514 - 2663

Joerg.Kaufmann@lvwa.sachsen-anhalt.de